

Stellungnahme des VDEW zu dem Entwurf eines Gesetzes über
 Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus
 Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-
 Westfalen -WEEG-)

LANDTAG
 NORDRHEIN-WESTFALEN
 13. WAHLPERIODE
ZUSCHRIFT
13/ 35 0 3
alle Hg.

Die Energiewirtschaft Nordrhein-Westfalens sieht der geplanten Einführung eines Wasserentnahmeentgelts mit Sorge entgegen. Insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aspekte sollten dazu anregen, den Gesetzesentwurf grundsätzlich zu überdenken:

(1) Ausweislich der Gesetzesbegründung hat das geplante Gesetz den **Zweck**, über den „ökologischen Kostenfaktor“ Wasserentnahmeentgelt auf einen „gemeinwohlverträglichen und sparsamen Umgang mit der Ressource Wasser“ hinzuwirken.

Aufgeführt werden in diesem Zusammenhang Stichworte wie der „gute Zustand der Gewässer“ und das „Vorsorgeprinzip“.

Hinsichtlich des Betriebs von Kraftwerken ist der Gesetzesentwurf unseres Erachtens **ungeeignet**, dieses Ziel zu erreichen:

Um das entnommene Wasser zu Kühlzwecken wirkungsvoll nutzen zu können, führen Kraftwerke Reinigungsprozesse durch, die sich bei der Wiedereinleitung in einer verbesserten Wasserqualität niederschlagen. Die Wasserführung sorgt zudem für eine zu begrüßende Sauerstoffanreicherung.

Die Qualität des zu Kühlzwecken entnommenen Wassers ist daher bei der Wiedereinleitung deutlich besser als bei der Entnahme.

Ein sparsamerer Umgang dient also im Hinblick auf die Kraftwerkswirtschaft gerade nicht der Verbesserung des Gewässerzustandes.

Eine durch zusätzliche Belastungen verursachte Sparsamkeit würde wohl tendenziell dazu führen, dass die Kraftwerke vermehrt von der Durchlaufkühlung auf eine Kreislaufkühlung mit Kühltürmen umstellen würden, da dafür eine viel geringere Wassermenge gebraucht wird, und entsprechend weniger zu zahlen wäre. Da Kraftwerke mit Kreislaufkühlung aber nicht den Wirkungsgrad der mit Durchlaufkühlung ausgestatteten Standorte erreichen und zudem einen erhöhten elektrischen Eigenbedarf aufweisen, wäre ein entsprechend erhöhter Ausstoß von Luftschadstoffen und Klimagasen die ungewollte Folge.

Schlimmstenfalls könnte hier das Gesetz also kontraproduktiv wirken.

(2) Neben der dargelegten partiellen Ungeeignetheit zum Erreichen des Gesetzeszwecks begegnen dem Entwurf Bedenken im Hinblick auf die zu befürchtenden **wirtschaftlichen Auswirkungen**.

Hinsichtlich der Kraftwirtschaftsbranche sind bei dem vorgeschlagenen Entgeltsatz von 0,01 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers erhebliche finanzielle Belastungen zu gewärtigen. Seitens unserer Mitgliedsunternehmen, welche die gegebenenfalls entstehenden Kosten in internen Modellrechnungen ermittelt haben, wird die Sorge artikuliert, dass einzelne Standorte ernsthaft in ihrem Bestand gefährdet seien.

Unseres Erachtens stellt daher der Entwurf, würde er verwirklicht, ein Hindernis für die augenblicklich dringend notwendige Konjunkturbelebung dar.

Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass dieser Wirkungszusammenhang in zahlreichen anderen Bundesländern erkannt worden ist und entsprechende Gesetze nicht eingebracht wurden oder ausgesetzt werden (Hessen), um Industrie und Bürger vor konjunkturmindernden Belastungen zu schützen.

(3) Für den Fall, dass der Gesetzesentwurf nicht zur Gänze fallengelassen werden sollte, möchten wir schließlich auf einen inhaltlichen Aspekt aufmerksam machen:

Der Gesetzesentwurf enthält keine Staffelung des zu entrichtenden Entgelts innerhalb der Kategorie „Kühlwassernutzung“.

Wie bereits oben erläutert, unterscheidet man im Kraftwerksbereich zwischen Durchlauf- und Kreislaufkühlung. Für die Durchlaufkühlung, die im Hinblick auf Wirkungsgrad und ökologische Aspekte vorteilhaft ist, wird ungleich mehr Wasser als für die Kreislaufkühlung benötigt. So benötigt die Durchlaufkühlung für die gleiche Kühlleistung 75 mal mehr Wasser als eine Kreislaufkühlung. Aufgrund des einheitlichen Entgeltsatzes entsteht nun aber eine finanzielle Benachteiligung von Durchlaufsystemen: Diese müssen logischerweise für die gleiche Kühlleistung den 75fachen Satz im Vergleich zu Kreislaufkühlsystemen entrichten. Dies ist aus den bezeichneten Gründen unseres Ermessens nicht sachgerecht. Nochmals hingewiesen sei hier auf den Umstand, dass bei der Durchlaufkühlung das durchgeleitete Wasser, anders als bei anderen Nutzungen, nicht quantitativ verbraucht, sondern lediglich „thermisch“ benutzt wird. Mit der Wiedereinleitung in das Flusswasser wird das Wasser dem Wasserhaushalt vollständig, d.h. ohne Substanzverlust und, wie oben ausgeführt, sogar in verbessertem Zustand wieder zugeführt.



Aus diesem Grund sollte, falls der Entwurf verfolgt wird, ein gesonderter Satz für die Entnahme zum Zwecke der Durchlaufkühlung hinzugefügt werden, der betragsmäßig massiv unter dem vorgeschlagenen Satz für Kühlwassernutzungsentnahmen liegen sollte.